

Änderung:

Nach dem baulichen Nutzung (§ 3 Nr. 1 a BBauG)
(Zweiter Abschnitt - BauNVO)

Die im zulässigen Maß der baulichen Nutzung sind die Vorschriften des § 17 BauNVO anzuwenden.
In der im Planurkunde eingetragenen eingeschossig zu errichtenden Gebäude sind zwei-
schalig zulässig, jedoch nur, wenn Bauteil unter Einhaltung der unter Ziffer 4 angegebenen
Köhenlagenbestimmung mit dem Keller- bzw. Untergeschoß im Mittel mehr als 1,00 m aus der Erde
hervortragen.

Die Abgrabung kann bei den eingeschossigen Bauten ein Ausbau des bergseitigen Obergeschosses
zu Wohnzwecken gemäß § 31 (1) BBauG in Verbindung mit § 17 (5) BauNVO im Zusammenhang mit der
Abgrabung zugelassen werden, sofern nur ein geringer Geländeabtrag erforderlich ist und die ab-
grabenbedingte Ebene bei den bergseitigen Gebäuden an allen Stellen über den anschließende Stra-
ßenkante verbleibt.

Bei den in der Planurkunde eingetragenen eingeschossigen Bauten, die bei Einhaltung der unter
Ziffer 4 angegebenen Höhenlagenbestimmung eingeschossig sind und bei denen keine Abgrabung
erfolgt, darf das Dachgeschoß zu Wohnzwecken ausgebaut werden, wenn die in Ziffer 4 angegebene
Köhenlagenbestimmung und einem max. Gaupenausbau von 2/3 der Gebäudelänge eingehalten wird.

Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b, d BBauG)

Die Höhe der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf bei den unterhalb der Straße geplanten
Bauwerken nicht höher als 0,80 m über der neuen Straße, gemessen in der Mitte des Ge-
bietes, liegen.

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der bergseitig der Straße vorgesehenen Bauteile wird mit
1,00 m über dem gewachsenen Erdreich festgesetzt, wobei dieses Maß in der Mitte der berg-
seitigen Gebäudeseite gemessen wird.

Die Fotokopie / Abschrift stimmt
mit dem Original überein.

Bad Kreuznach, den 09.1974



Der Ortsbürgermeister:

(Siegel) gez. Heinzerl

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMASS § 10 DES
BUNDESBAUGESETZES AM 10.6.1974
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DER BÜRGERMEISTER

(Siegel) gez. Haas

ANLAGE 1

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEKANNT-
MACHUNG GEMASS § 7 ABS 6 DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER ZEIT VOM 29.4.1974 BIS EINSCHL 28.5.1974
ÖFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN
DER BÜRGERMEISTER

(Siegel) gez. Haas

GENEHMIGT
GEHÖRT ZUR VERFUGUNG VOM 20.8.1974
AZ 10-610-13

KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
In Vertretung

(Siegel) gez. Gerigk
Regierungsrat